

Az:

Amt 61 Mi/Rh/GH

Datum 19.01.2006

Drucksachen Nr. **2731/2006-**  
**1.Ergänzung**

Beratungsfolge	TOP	Termin
StVerVers		

**Betreff:**

**Änderung des Bebauungsplanes K 59 „Rombergweg/Parkstraße“**

**hier: Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Zur Änderung des Bebauungsplanes K 59 „Rombergweg/Parkstraße“ wird der Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 (1) i. V. mit 1 (8) BauGB gefasst
2. Die Änderung betrifft das Flurstück 150/21 in der Flur 20, Gemarkung Königstein
3. Das Verfahren zur Änderung soll im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt werden
4. Es wird gemäß § 4a BauGB festgelegt, dass Anregungen zur Planung nur zu den Änderungen des Planes vorgebracht werden können.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan K 59 „Rombergweg/Parkstraße“ ist seit dem 19.05.2003 rechtskräftig.

Anlass der Änderung:

Im Bebauungsplan befindet sich das Anwesen Parkstraße 14. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes K 59 im März 1999 bestand das Anwesen Parkstraße 14 aus den Flurstücken 150/20 in einer Größe von 1.999 m<sup>2</sup> und 150/21 mit 1.227 m<sup>2</sup> ist als Bauland einzustufen.

Das Flurstück 150/20 ist bebaut. Das Flurstück 150/21 ist unbebaut.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes war es, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine überwiegende Bestandssicherung im Plangebiet festzuschreiben.

Erfordernis und Ziel der Änderung:

In der Parzelle 150/21 wird ein Baufenster eingetragen.

Verfahren:

Da wesentliche Auswirkungen der Planänderung bei Einhaltung der Grundzüge des Planes innerhalb des Plangebietes nicht erkennbar sind, kann die Änderung im sog. „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB kann abgesehen werden. Erforderlich wird die Bürgerbeteiligung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der durch die Änderung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange innerhalb einer Frist von einem Monat.

Die vorgeschlagene Planänderung ist nachvollziehbar und städtebaulich verträglich. Auswirkungen auf das nähere und erweiterte Umfeld sind nicht erkennbar. Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter, sodass wir den Beschluss zur Änderung des Planes empfehlen.

Fricke  
Bürgermeister